

Pflichtenheft für das Oberländische Schwingfest

Anhang 3 - Auszug Technisches Regulativ ESV

Stand: 02. Dezember 2012

1 Allgemeine Bestimmungen

Es gilt das Technische Regulativ des ESV (Stand: 10. März 2008). In diesem Anhang sind die für unser Verbandsfest wichtigsten Geltungsbereiche aufgeführt und mit einigen weiteren nützlichen Informationen ergänzt.

2 Kampfgericht

Das Einteilungskampfgericht, die Platzkampfrichter und der Speaker werden durch den Vorstand Oberländischer Schwingerverband (OSV) rekrutiert und am Schwingfest geführt.

Der Vorstand OSV und das Einteilungskampfgericht bestimmen die Gangdauer. Vom ESV wird eine Gangdauer von mindestens fünf Minuten empfohlen.

Vor Beginn des Schwingfestes ist eine Kampfrichtersitzung abzuhalten, die vom Kampfgerichtspräsidenten einberufen und geleitet wird.

3 Schwinger

Die Anmeldung der Schwinger erfolgt durch die Gauverbände an den Technischen Leiter OSV. Die Einladung der Gästeschwinger liegt in der Verantwortung des OK. Die Zustellung der schriftlichen Einladung an die Schwinger mit der gleichzeitigen Zustellung des Festführers ist Sache des OK. Bei der Einladung sind mindestens die Parkiermöglichkeiten und der Ort der Garderobe bekannt zu geben, wie auch die Zeiten für das Antreten und Anschwingen aufzuführen. Die Schwinger haben zum Appell pünktlich und in der vorgeschriebenen Kleidung anzutreten. Verspät erscheinende oder unkorrekt gekleidete Schwinger können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

4 Schlussgang

Den Schlussgang bestreiten die zwei punkthöchsten Schwinger nach fünf Gängen. Weisen mehrere Schwinger die gleiche Punktzahl auf, so bestimmt das Einteilungskampfgericht das Schlussgangpaar. Es legt auch die Schlussgangdauer fest.

5 Kranzausstich, Kranzquote, Ehrenkranz

5.1 Kranzausstich

Die Anzahl der zum Kranzausstich zuzulassenden Schwinger wird vom Einteilungskampfgericht bestimmt.

5.2 Kranzquote

Die Anzahl zur Verteilung gelangenden Kränze beträgt 15% der angetretenen Schwinger. Werden die 15% nicht erreicht, ist der nächstfolgende Rang kranzberechtigt, wenn 18% der angetretenen Schwinger nicht überschritten wird.

5.3 Ehrenkranz

Die Abgabe des Ehrenkranzes an verunfallte Schwinger darf nur erfolgen, wenn diese ohnehin mit einer Punktzahl von 8,50 im letzten Gang den Kranz erreicht hätten. Über die Abgabe des Ehrenkranzes hat in jedem Fall der Vorstand in Verbindung mit dem Einteilungskampfgericht Beschluss zu fassen. Der Empfänger des Ehrenkranzes ist auf der Rangliste am Schluss der Kranzgewinner aufzuführen. Die vorgeschriebene Kranzquote darf durch den Ehrenkranz nicht überschritten werden.

6 Schwingplatz

6.1 Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse

Der Festplatz und die Anzahl Plätze werden nach den Anordnungen des OSV-Vorstandes und gestützt auf die Bestimmungen des Techn. Regulatives des Eidg. Schwingerverbandes angelegt. Die abgesperrte Landfläche soll mindestens 50 x 50 Meter betragen. Der eigentliche Wettkampflplatz und die Zuschauerräume, inkl. Passagen, müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Der Schwingplatz ist so aufzubauen, dass sich keine gefährlichen Hindernisse in unmittelbarer Nähe der Sägemehlringe befinden.

Bei Kranzschwingfesten müssen die einzelnen Sägemehlringe die folgenden Masse aufweisen: Durchmesser 12 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 23 m³ losem Sägemehl.

6.2 Beschaffenheit der Sägemehlplätze

Ein perfekt zubereiteter Sägemehlplatz schützt den Schwinger vor Verletzungen. Es muss demnach alles unternommen werden, diese sehr wichtige Unterlage, die aus gesiebttem und staubfreiem Tannen- oder Fichtensägemehl besteht, optimal einzubauen. Ideales Sägemehl entsteht aus einem entrindeten Stamm, der von einem Gattersägeblatt geschnitten wird. Das Sägemehl darf nicht zu alt sein. Das Sägemehl ist anzuwässern. Wasserundurchlässige und gleitgefährliche Unterlagen sind verboten.

6.3 Aufbau der Sägemehlplätze

- a) Der Untergrund darf keine Löcher aufweisen. Sollten solche vorhanden sein, müssen diese vor dem Einbringen des Sägemehls mit einem festen Material planiert und ausgeebnet werden.
- b) Das Einbringen des losen Sägemehls muss in drei Schichten erfolgen. Jede der drei Schichten muss mit viel Wasser und einer geeigneten Walze (Strassenwalze 1,5 Tonnen) eingewalzt werden.
- c) Der Rand der Sägemehlplätze darf wegen der Unfallgefahr nicht zu steil sein. Richtig ist, wenn er zirka 45 Grad schräg abfallend ist.
- d) Während des Wettkampfes müssen die Sägemehlplätze regelmässig gewartet und gepflegt werden. Durch das Schwingen entstandene Löcher müssen mit Rechen laufend ausplaniert werden. Auch das regelmässige Nachwässern, speziell bei grosser Sonneneinstrahlung, ist wichtig.

6.4 Reklameverbot

Innerhalb des Wettkampfareals oder von diesem aus sichtbar dürfen keine geschäftlichen Reklamen angebracht werden.

6.5 Abnahme des Schwingplatzes

Der Wettkampflplatz darf erst nach Besichtigung des Vorstandes OSV und bei Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen für den Wettkampf freigegeben werden.